

Anlage 5

Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft {Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)}

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Geschichte mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 6. Juli 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt I

Regelungen für das Hauptfach Politikwissenschaft, General Studies und Professionalisierungsbereich

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium der Politikwissenschaft besteht aus

1. dem Hauptfach Politikwissenschaft mit 90 CP,
2. aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
3. einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 1, 2 und 3 wählen (vgl. Anlage 4)².

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich „ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Englisch, Französisch, Deutsch, Mathematik oder Spanisch.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt.

1. Das Hauptfach Politikwissenschaft für schulische und nicht-schulische Berufsfelder vermittelt im Pflichtbereich mit 57 Kreditpunkten (CP) folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Einführung in das sozialwissenschaftliche Grundstudium einschließlich der Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945 (9 CP),

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Die Nebenfächer Biologie, Physik, Chemie sowie Gewerblich Technische Wissenschaften Metall und Elektrotechnik sind möglich, werden aber nicht empfohlen.

- b) Kenntnisse der politischen Theorie und Philosophie (9 CP),
 - c) Kenntnisse in vergleichender Politikwissenschaft (9 CP),
 - d) Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP),
 - e) Kenntnisse im Bereich Politik und Recht (3 CP),
 - f) Kompetenzen in Interkultureller Kommunikation (6 CP),
 - g) Kenntnisse im Bereich Politik und Wirtschaft (6 CP),
 - h) Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands (3 CP),
 - i) Kenntnisse der Theorie und Empirie sozialstrukturellen Wandels (3 CP).
2. im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 Kreditpunkten (CP) können fachliche Schwerpunkte durch die Auswahl von Modulen gesetzt werden:
- a) im Bereich Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) oder Politikfeldanalyse (Pol-M5),
 - b) im Bereich Internationale Politik (Pol-M11) oder Comparative Politics and European Integration (Pol-M 12) oder Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14).
3. In General Studies für nicht-schulische Berufsfelder werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang von 45 Kreditpunkten (CP) in folgenden Bereichen vermittelt:
- a) ein dreimonatiges betreutes Pflichtpraktikum bezogen auf außerschulische Berufsfelder im Umfang von 15 CP,
 - b) im Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von 30 CP in den Gebieten studienfördernde bzw. berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, EDV und Multimedia, Fremdsprachen, Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität sowie weiteren Praktika in von der Studienkommission anerkannten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.
4. Im Professionalisierungsbereich für das Berufsfeld Schule werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang von 45 Kreditpunkten (CP) in folgenden Bereichen vermittelt:
- a) Orientierungspraktikum 6 CP,
 - b) Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP in den Modulen Pol-FD1 und Pol-FD2,
 - c) Schlüsselqualifikationen 9 CP,
 - d) Erziehungswissenschaften 15 CP.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Das vierte oder fünfte Fachsemester kann als Auslandssemester absolviert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Das bei dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende dreimonatige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden; es werden 15 CP vergeben. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben; näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Für Prüfungsvorleistungen werden große oder kleine Leistungsnachweise erteilt.

1. Kleine Leistungsnachweise (ETN) werden erteilt für:

- a) Protokoll (3-4 Seiten)
- b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesepapiers (1-2 Seiten),
- c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
- d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben.

2. Große Leistungsnachweise (LN) werden erteilt für:

- a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
- b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8-10 Seiten),
- c) Hausarbeit (8-10 Seiten),
- d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
- e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer,
- b) Klausur von 120 Minuten Dauer,
- c) Hausarbeit mit mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (ohne Anlagen),
- d) Studienarbeit von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen), die auch entsprechend länger als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen möglich ist,
- e) Praktikumbericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen und -fristen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung können im Wahlpflichtbereich 2 auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. Anlagen 1 und 2 Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Als Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) oder im Modul Politikfeldanalyse im Wahlpflichtbereich 1 ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 1 voraus.

§ 7

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 66 Kreditpunkten im Hauptfach voraus. Im Hauptfach Politik für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen die Module im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Bachelorarbeit mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die Note ein. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben, für ein Examensseminar und das Kolloquium nach Absatz 4 werden insgesamt 3 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag ein neues Thema ausgegeben. Der Antrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

Abschnitt II

Regelungen für das Nebenfach Politikwissenschaft

§ 10

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Politikwissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert. Das Nebenfach Politikwissenschaft besteht ausschließlich aus Pflichtveranstaltungen und vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Einführung in das sozialwissenschaftliche Grundstudium einschließlich der Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945 (9 CP),
- b) Kenntnisse in Politischer Theorie und Philosophie (9 CP),
- c) Kenntnisse der Internationalen Beziehungen und der Außenpolitik (9 CP),
- d) Kenntnisse in Politik und Recht (6 CP),
- e) Kenntnisse in Politik und Wirtschaft (6 CP),
- f) Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands (3 CP),
- g) Kenntnisse der Theorie und Empirie sozialstrukturellen Wandels (3 CP).

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache gehalten.

§ 11

Prüfungsvorleistungen

(1) Für Prüfungsvorleistungen werden große oder kleine Leistungsnachweise erteilt.

1. Kleine Leistungsnachweise (ETN) werden erteilt für:
 - a) Protokoll (3-4 Seiten),
 - b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1-2 Seiten),
 - c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
 - d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben.
2. Große Leistungsnachweise (LN) werden erteilt für:
 - a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
 - b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8-10 Seiten),
 - c) Hausarbeit (8-10 Seiten),
 - d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
 - e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 12

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von 120 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit mit mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen), die auch entsprechend länger als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen möglich ist.

(2) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen und -fristen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Kreditpunkte und Prüfungsleistungen der Universität Oldenburg werden auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 14

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Als Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 15

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (mit Haupt- und Nebenfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 14. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1

Prüfungsanforderungen Hauptfach

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung.	Prüfungsform
Pol-M1	P	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	ja	frei.
Pol-M2	P	<i>Politische Theorie und Philosophie</i>	9	ja	frei
Pol-M3	WP ¹⁾	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	ja	frei
Pol-M4	P	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft	9	ja	frei
Pol-M5	WP ¹⁾	Politikfeldanalyse	9	ja	frei
Pol-M7	P	Politikwissenschaft und Recht (nur V)	3	nein	frei
Pol-M8	P	Interkulturelle Kommunikation	6	ja	Studienarbeit
Pol-M9	P	Politik und Wirtschaft	6	nein	frei
Soz-E1	P	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	nein	Klausur
Soz-SO1	P	Sozialstrukturanalyse I: Sozialstruktur der Bundesrepublik (nur V)	3	nein	frei
Soz-SO2	P	Sozialstrukturanalyse II: Empirie und Theorie sozialstrukturellen Wandels (nur V)	3	nein	frei
Pol-M11	WP ²⁾	Internationale Politik	9	ja	frei
Pol-M12	WP ²⁾	Comparative Politics and European Integration	9	ja	frei
Pol-M14	WP ²⁾	Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	9	ja	frei
Abschluss	P	Bachelor-Arbeit Examensseminar und Kolloquium mit Präsentation	12 1 2	nein	
		Summe der CP	90		

¹⁾ Eines der beiden Module muss erfolgreich abgeschlossen werden.

²⁾ Eines der drei Module muss erfolgreich abgeschlossen werden.

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
Pol-M3	Pol-M11
Pol-M4	Pol-M12
Pol-M1	Pol-M14

Prüfungsanforderungen General Studies

Module, Lehrveranstaltungen; Praktikum	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung.	Prüfungsform
Pflichtpraktikum	P	Drei-Monats-Praktikum	15	nein	Bericht
	WP	Studienfördernde Schlüsselkompetenzen	Max. 15	frei	frei
	WP	Berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen	Max. 15	frei	frei
	WP	Gender	Max. 15	frei	frei
	WP	EDV und Multimedia	Max. 15	frei	frei
	WP	Fremdsprachen	Max. 15	frei	frei
	WP	Studium Generale: Trans- u. Interdisziplinarität	Max. 15	frei	frei
		Summe der notwendigen CP	45		

Anlage 2

Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
Pol- FD1	P	Fachdidaktik Basis-Modul	6	nein	Hausarbeit
Pol- FD2	P	Fachdidaktik Praxis-Modul mit Fachpraktikum (Unterricht)	9	ja	Studienarbeit
	P	Erziehungswissenschaften ³	15		frei
	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem vom Zentrum für Lehrerbildung zertifizierten Pool	9		frei
	P	Orientierungspraktikum	6		Praktikumbericht
		Summe der CP	45		

³ Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 5

Anlage 3

Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Politikwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
Pol-M1	P	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	ja	frei
Pol-M2	P	Politische Theorie und Philosophie	9	ja	frei
Pol-M3	P	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	ja	frei
Pol-M7	P	Politik und Recht	6	nein	frei
Pol-M9	P	Politik und Wirtschaft	6	nein	frei
Soz-SO1	P	Sozialstrukturanalyse I: Sozialstruktur der Bundesrepublik (nur V)	3	nein	frei
Soz-SO2	P	Sozialstrukturanalyse II: Empirie und Theorie sozialstrukturellen Wandels (nur V)	3	nein	frei
		Summe CP	45		

Anlage 4

Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

Anlage 5

Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft [Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)]

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studien-

ziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung der Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Vom 26. September 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. September 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ vom 20. Mai 1998 (Brem.Abl. S. 749) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 20. Mai 1998 (Brem.Abl. S. 749) wird wie folgt geändert:

1. an § 5 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angehängt:

„Die Diplomprüfung kann auf Antrag des Studierenden auch unabhängig von der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Die Verleihung des Diplomgrades wird in diesem Fall vom Ersten Staatsexamen abgekoppelt.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Diplomprüfung wird im Fall des konsekutiven Verfahrens nach § 5 Abs. 1 Satz 2 im Anschluss an die mündlichen Prüfungen des Ersten Staatsexamens für das Lehramt an öffentlichen Schulen Sek. II/berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft abgelegt.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Zulassung zum Ersten Staatsexamen nach der Prüfungsordnung nach § 4 Abs. 2 voraus. Die Entscheidung darüber trifft das Landesamt für Schulpraxis und Lehrprüfung (LASL). Die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß § 9 der Prüfungsanforderungen für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften vom 12. Mai 2005 (Brem.Abl. S. 507) sowie die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft für das Semester der Antragstellung sind im Fall von § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zugleich Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Teil der Diplomprüfung. Die Feststellung des Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen trifft der Diplomprüfungsausschuss. Der Diplomprüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt diese Aufgabe übertragen, so weit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. In Zweifelsfällen und über die Abhilfe der Widersprüche entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Antrag auf Zulassung zum Ersten Staatsexamen beim Landesamt für Schulpraxis und Lehrprüfung bzw. beim Diplomprüfungsausschuss auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist mitzuteilen, dass anstatt der Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten die Erarbeitung einer Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten beabsichtigt ist.“

5. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 setzt die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Themen müssen sich deutlich von den in der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geprüften Themen unterscheiden, soweit der Kandidat/die Kandidatin beide mündlichen Prüfungen ablegt.“

7. an § 12 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angehängt:

„Wird ausschließlich die Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 abgelegt, entfällt die abschließende mündliche Prüfung nach § 8 der Prüfungsanforderungen für die Berufsbildende Fachrichtung Pflegewissenschaft.“

8. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einem Doppelabschluss gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Diplomprüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistungen des Ersten Staatsexamens ohne schriftliche Hausarbeit, die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.“

9. an § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angehängt:

„Wird die Diplomprüfung gem. § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 abgelegt, gilt die Diplomprüfung als bestanden, wenn die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.“

10. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle und der Klausur gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsanforderungen für die be-

rufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften vom 12. Mai 2005 (Brem.ABl. S. 507), der Note der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird und der Note der mündlichen Diplomprüfung. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„ § 21

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1998 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt in dieser Fassung für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

(2) Sobald im Studiengang Lehramt Pflegewissenschaft eine Zwischenprüfung verbindlich eingeführt ist, gilt diese zugleich als Zwischenprüfung nach § 61 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 28. September 2005

Der Rektor
der Universität Bremen